

Satzung des Angelvereins Neuenhaus e.V.

Präambel:

Der Angelverein Neuenhaus e.V. (gegründet 1950) hat sich in seiner Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2022 diese Leitlinien auferlegt:

- Wir stehen für Respekt und Toleranz gegenüber unseren Mitmenschen!
- Wir stehen unmissverständlich gegen Rassismus und Diskriminierung!
- Wir fördern die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen!
- Wir fördern die soziale Kompetenz von Kindern und Jugendlichen!
- Wir sind ein integrativer und inklusiver Verein!
- Wir leben den Umwelt-, Natur- und Tierschutz!

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Vereinigung von Anglern im Sinne des § 21 BGB.
- (2) Er führt den Namen Angelverein Neuenhaus e.V. und hat seinen Sitz in Neuenhaus.
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Gerichtsstand ist Osnabrück.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke).

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Gewässerschutzes, sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Hege und Pflege des Fischbestandes.
2. Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern unter Berücksichtigung naturschutz- und umweltrechtlicher Gesichtspunkte.
3. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf die Gewässer und den Fischbestand.
4. Verarbeitung und Verbesserung der waidgerechten Angelfischerei unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes.
5. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen.
6. Förderung der Jugendarbeit, Inklusion und Integration.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim mit Sitz in Nordhorn, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 bis 6 werden.

(2) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen bei Rechtsgeschäften gegenüber dem Verein jedoch die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.

Die Aufnahme von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf grundsätzlich der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Es sind folgende Formen der Mitgliedschaft möglich:

1. Mitgliedschaft in Verbindung mit dem Erwerb einer Fischereierlaubnis in Sinne des § 13 des Niedersächsischen Fischereigesetzes.

2. Fördernde Mitgliedschaft.

(4) Mitglied in Verbindung mit dem Erwerb einer Fischereierlaubnis kann nur werden, wer

1. das 14. Lebensjahr vollendet

2. Fischerprüfung vor einem anerkannten Verband im Sinne des § 54 des Niedersächsischen Fischereigesetzes abgelegt hat.

(5) Kindern unter 14 Jahren darf gemäß § 15 des Niedersächsischen Fischereigesetzes eine Fischereierlaubnis nur zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung und nur zum Fischen unter Aufsicht geeigneter Personen erteilt werden.

Kinder unter 14 Jahren können nicht Mitglied werden, dürfen jedoch unter den Voraussetzungen des § 15 des Niedersächsischen Fischereigesetzes unentgeltlich an den Veranstaltungen der Jugendgruppe teilnehmen.

(6) Förderndes Mitglied kann jede volljährige Person werden, die Aufnahme begeht, ohne selbst die Fischerei ausüben zu wollen.

Fördernde Mitglieder erhalten keine Fischereierlaubnis, haben jedoch alle Rechte im Sinne dieser Satzung.

(7) Jedes Mitglied gehört für die Dauer seiner Mitgliedschaft dem jeweils übergeordneten Verband an.

§ 4 – Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vorstand.

(2) Die Aufnahmegerühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Beiträge sind bei der Aufnahme für ein Jahr im Voraus zu entrichten.

(3) Die Aufnahme kann nur unter Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Die ablehnenden Gründe sind dem Antragstellenden schriftlich darzulegen.

Der/die Antragstellende kann binnen vier Wochen nach erfolgter Ablehnung Widerspruch einlegen. Es gelten die §§ 7 und 8 dieser Satzung.

(4) Die erfolgreiche Ablegung der Fischerprüfung ist beim Antrag auf eine Mitgliedschaft in Verbindung mit dem Erwerb einer Fischereierlaubnis bei der Neuaufnahme nachzuweisen.

§ 5 – Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres durch freiwilligen Austritt oder Tod des Mitglieds.

(2) Bei Ausschluss gemäß § 7 der Satzung erfolgt der Ausschluss mit sofortiger Wirkung.

Ausgeschlossene Mitglieder, die auch im Besitz einer Fischereierlaubnis sind, müssen binnen einer Frist von zwei Wochen nach Rechtskraft des Ausschlusses ihre erteilte Fischereierlaubnis zurückgeben.

(3) Eine Mitgliedschaft erlischt auch durch Auflösung des Vereins.

§ 6 – Kündigung

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes bedarf der Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Eine schriftliche Kündigung per Briefpost, Fax oder Email unter info@angelverein-neuenhaus.de ist zulässig.

§ 7 – Ausschluss eines Mitglieds

(1) Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. strafbare oder ordnungswidrige Handlungen gegen die fischerei- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen, sowie natur- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen begeht oder Beihilfe dazu leistet oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche Handlungen begangen oder Beihilfe dazu geleistet hat.

2. öffentlich vereinsschädigendes Verhalten zeigt.

3. gegen die Satzung oder die Bestimmungen der erteilten Fischereierlaubnis verstößt.

4. ohne hinreichende Begründung bei der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Verpflichtungen mehr als 3 Monate im Rückstand ist.

§ 8 – Ausschlussverfahren

(1) Über den Ausschluss eines Mitglieds befindet der Vorstand in einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

(2) Vor einem Ausschluss hat der Vorstand zu prüfen, ob unter Berücksichtigung eines Gleichheits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

1. eine zeitweilige Entziehung der Mitgliederrechte oder der Fischereierlaubnis auf alle oder auf bestimmte Vereinsgewässer,
 2. ein Verweis mit oder ohne Auflagen,
 3. eine Verwarnung mit oder ohne Auflagen
- möglich sind.

(2) In einem Anhörungsverfahren, an dem der/die Betroffene und der Vorstand und auf Wunsch des/der Betroffenen Zeugen/innen teilnehmen, wird der Sachverhalt verhandelt. Eine Vertretung ist zulässig.

Der Vorstand berät über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens gemeinschaftlich. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss und teilt seine Entscheidung dem/der Betroffenen schriftlich mit.

(3) Stimmt der/die Betroffene der Entscheidung nicht zu, kann er/sie binnen vier Wochen nach erfolgter Entscheidung den Schlichtungsausschuss anrufen. Der Einspruch kann formlos und sowohl mündlich, als auch schriftlich erfolgen.

Der Schlichtungsausschuss leitet daraufhin ein Schlichtungsverfahren ein.

Der Schlichtungsausschuss hört alle Beteiligten in dem Schlichtungsverfahren an und trifft eine Entscheidung, die bindend ist.

(4) Schlichtungsverfahren sind formlos.

(5) Der Rechtsweg an die ordentlichen Gerichte ist zulässig. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 9 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder, die im Besitz einer Fischereierlaubnis sind, sind berechtigt, die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beängeln.

Alle Mitglieder sind berechtigt, alle Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder, die im Besitz einer Fischereierlaubnis sind, sind verpflichtet, die Angelfischerei nur

a. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vereinsinternen Bedingungen auszuüben.

b. sich den Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins gemäß der Satzung zu erfüllen und zu fördern.

(4) Alle Mitglieder können dazu verpflichtet werden, den Verein u.a. durch Arbeitseinsätze tätig zu unterstützen oder einen vom Vorstand festzusetzenden Beitrag zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu leisten. Art, Umfang und Zeitpunkt der Tätigkeiten regelt der Vorstand.

§ 10 – Beiträge

- (1) Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe und Staffelung der Beiträge.
- (2) Die von der Versammlung beschlossenen Beiträge werden vom Verein spätestens bis zum 01.02. jeden Jahres per Lastschriftverfahrens eingezogen. Eine Überweisung oder Barzahlung ist möglich und vorab dem Vorstand anzuzeigen.

§ 11 – Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden und Geschäftsführer/in

Diese gelten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

Zum erweiterten Vorstand, der nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, gehören:

3. der/die Schriftführer/in und bei Bedarf ein/eine oder mehrere Stellvertreter/innen
4. der/die Schatzmeister/in und bei Bedarf ein/eine oder mehrere Stellvertreter/innen
5. der/die Gewässerwart/in und bei Bedarf ein/eine oder mehrere Stellvertreter/innen
6. der/die Jugendgruppenleiter/in und bei Bedarf ein/eine oder mehrere Stellvertreter/innen
7. der/die Hegewart/in und bei Bedarf ein/eine oder mehrere Stellvertreter/innen
8. der/die 1. Fischereiaufseher/in und bei Bedarf ein/eine oder mehrere Stellvertreter/innen

(2) Der Vorstand gemäß Absatz 1 kann sich durch eine angemessene Anzahl von Beisitzer/innen ergänzen, die in vereinsrechtlichen und fachlichen Fragen beratend – ohne Stimmrecht – tätig werden, ohne dass es dazu einer Mitgliederversammlung bedarf.

Die Berufung kann auch zeitlich befristet oder projektbezogen erfolgen.

- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Absatz 2 bleibt davon unberührt.

- (4) Öffentliche Sitzungen des Vorstandes sind in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 12 – Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Beisitzer/innen.

Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für vier Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe,

1. alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten,

2. Entscheidungen gemäß §§ 7 und 8 der Satzung zu überprüfen,

sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu angerufen wird.

(3) Mitglieder des Vorstands können nicht in den Schlichtungsausschuss gewählt werden.

(4) Für die Durchführung der Verfahren sind die Regelungen maßgebend, die der Vorstand in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses in schriftlicher Form erlässt.

§ 13 – Ehrenvorstand

(1) Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die Versammlung eine/einen Ehrenvorsitzende/n und Ehrenvorstandsmitglieder. Sie bleiben auf Lebenszeit im Amt. Der § 7 der Satzung bleibt unberührt.

(2) Sie erfüllen repräsentative Aufgaben und haben in jeder Mitgliederversammlung ein außerordentliches durch die Tagesordnung festgelegtes Rederecht.

(3) Der/die Ehrenvorsitzende zeichnet zusammen mit dem/der Vorsitzenden die gültige Fassung der Vereinsatzung gegen.

§ 14 – Kassenführung

(1) Die Kassenführung und Buchführung obliegt dem/der Schatzmeister/in, der/die zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss für das Kalenderjahr ist von ihm/ihr bis zum 28.02. des darauffolgenden Jahres zu erstellen.

(2) Der/die Schatzmeister/in ist verpflichtet, jedem Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, sowie den Kassenprüfern/innen jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer/innen sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung auf der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des/der Schatzmeister/in und in der Folge die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

(3) Die Kassenprüfer/innen haben die Gründe für eine Ablehnung bekanntzugeben.

§ 15 – Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung hat durch Aussprache und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden, in dessen/deren Abwesenheit von der/dem Stellvertreter/in nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.

(2) Während der Wahl des/der 1. Vorsitzenden übernimmt der/die Ehrenvorsitzende oder der/die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder ein Ehrenmitglied die Versammlungsleitung.

(3) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung zum Abschluss eines Geschäftsjahres findet bis zum März des darauffolgenden Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Anzeige in den Grafschafter Nachrichten und den vereinseigenen Medien (Facebook, Homepage und Aushang am Vereinsheim) einzuladen. Nicht fristgerechte Mitgliederversammlungen bedürfen einer Begründung durch den Vorstand.

(6) Eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres ist zulässig. Sie darf jedoch zur Festlegung von Beschlüssen und Durchführung von Wahlen nur genutzt werden, wenn sie eine außerordentliche Mitgliederversammlung im Sinne des § 16 der Satzung ist.

(7) Die Mitgliederversammlung zum Abschluss eines Geschäftsjahres hat die Aufgabe,

1. den Jahresbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen. die Entlastung des/der Schatzmeister/in und des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu beraten

2. die Höhe des Jahresbeitrags, der Eintrittsgelder und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen.

3. alle zwei Jahre den Vorstand und den Schlichtungsausschuss zu wählen.

4. zwei Kassenprüfer/innen für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr ein/eine Kassenprüfer/in ausscheiden muss. Eine erneute Wahl nach mindestens einjähriger Unterbrechung ist zulässig. Zum/zur Kassenprüfer/in darf nur gewählt werden, wer kein Amt im Vorstand oder Schlichtungsausschuss bekleidet.

§ 16 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

(2) Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen sie schriftlich beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 15 der Satzung.

(3) Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gem. § 18 der Satzung zu treffen.

§ 17 – Niederschrift der Mitgliederversammlung

Über jede Hauptversammlung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die im Wesentlichen den Inhalt der Versammlung wiedergibt. Sie ist nach der Genehmigung in der folgenden Mitgliederversammlung vom/von der/dem 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden und Geschäftsführer/in oder vom/von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 18 – Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung. § 15 der Satzung gilt analog.
- (2) Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck der Versammlung ersichtlich sein. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine von 2/3 in der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 19 – Entschädigung für Tätigkeiten im Verein

- (1) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit und Arbeitsaufwand erhalten. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt. Es gelten die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 20 – Datenverarbeitung

Der Angelverein Neuenhaus e.V. speichert, übermittelt und verarbeitet personenbezogene Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Daten werden nur so lange gespeichert, wie die gesetzlichen Bestimmungen dies erlauben. Vereinsmitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu erhalten. Personenbezogene Daten werden nach dem Vereinsaustritt aus dem Mitgliedsdatenbestand gelöscht.

§ 21 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2024 an die Stelle der bisherigen Satzung.

Gleichzeitig treten die Schlichtungs- und Ehrenratsordnung vom 3. Juli 1971, sowie die Jugendordnung vom 3. Juli 1971 außer Kraft.

Neuenhaus den 20. Juni 2024

gez.

1. Vorsitzender

Hartmut Crede
Ehrenvorsitzender